



## **Pflegekosten Restfinanzierung bei Aufenthalten in ausserkantonalen Alters- und Pflegeheimen, Pflegewohngruppen und Pflegewohnungen**

### **Wohnsitzbestätigung / Kostenübernahme**

#### **Angaben zur Institution:**

Institution	
Adresse	
PLZ / Ort	
Tel.-Nr.	
E-Mail	
Zuständige Sachbearbeiterin	

#### **Personalien Bewohnerin / Bewohner:**

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse (vor Heimeintritt)	
PLZ / Ort (vor Heimeintritt)	
Datum Heimeintritt	
Aktuelle Pflegestufe	

## Wohnsitzbestätigung

Die unterzeichnende Gemeinde bestätigt, dass die vorgenannte Bewohnerin / Bewohner den zivilrechtlichen Wohnsitz in folgender Gemeinde hat<sup>1</sup>:

## Kostenübernahme

Die unterzeichnende Gemeinde bestätigt hiermit, dass sie die Pflegekosten Restfinanzierung maximal im Umfang, wie sie bei einem Aufenthalt im Kanton Graubünden anfallen, übernimmt (Art. 34 Abs. 3 Krankenpflegegesetz). Massgebend sind die im Anhang 1 der Verordnung zum Krankenpflegegesetz festgelegten anerkannten Kosten der Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen.

Gemäss Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ist für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung der Kanton zuständig, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat.

Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.

<sup>1</sup> oder vor dem Heimeintritt hatte.

Ort / Datum

Stempel & Unterschrift Gemeindeverwaltung

Die vollständig ausgefüllte Wohnsitzbestätigung ist von der ausserkantonalen Institution zusammen mit der 1. Quartalsmeldung dem Gesundheitsamt Graubünden einzureichen.

## Abrechnungsmodus

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise mit dem vom Gesundheitsamt Graubünden vorgegebenen Meldeformular. ([www.gesundheitsamt.gr.ch](http://www.gesundheitsamt.gr.ch) Register *Bereiche* > *Institutionen des Gesundheitswesens* > *Pflegeheime* > *Pflegefinanzierung*)